

Schädlingseigenschaft von verwilderten Haustauben

Stellungnahme des BgVV vom 26. Februar 1998

Ein Votum des Bundesgesundheitsrates (In der im Deutschen Tierärzteblatt vom August 1966 zitierten Fassung) begründet die Einstufung herrenloser, verwilderter Haustauben als Schädling im Sinne des Bundesseuchengesetzes mit deren nachgewiesener Verseuchung mit menschenpathogenen Erregern.

Diese Stellungnahme wird durch das Votum des Bundesgesundheitsrates vom 2.9.1976 zur Salmonellosebekämpfung vordergründig unterstrichen (Bundesgesundheitsblatt 22, 1976, S. 353 - 357). Hier wird zur verwilderten Haustaube folgende Aussage getroffen:

"Der direkten und indirekten Gefährdung des Menschen durch Schadtiere **sowie durch Vogelarten**, die als Salmonellenträger im Lebensraum des Menschen Bedeutung haben, ist zu begegnen. **Dies gilt insbesondere für verwilderte Haustauben und Möwen.**"

In der Begründung zu diesem Votum vom 2. 9. 76 heißt es dann jedoch:

"2.4 Umweltfaktoren

(Heim- und Schadtiere sowie freilebende Vogelarten)

Die starke Verbreitung der Salmonellen hat dazu geführt, dass in der Umwelt des Menschen lebende Tiere in den Salmonellenkreislauf eingeschaltet wurden. Dazu zählen insbesondere:

- Heim- und Spieltiere wie Hunde, Katzen, Schildkröten, Ziervögel,
- Schadtiere wie Ratten, Mäuse, Insekten und frei- oder wildlebende Tierarten wie Tauben, Möwen sowie weitere Vogelarten."

und weiterhin:

- "Schadtiere sind in der Umgebung von Mensch und Tier sowie Lebensmittelbetrieben verstärkt zu bekämpfen.
- Durch geeignete Maßnahmen (Entfernen von Gelegen, Fang, hormonelle Sterilisation) ist die Zahl der freilebenden Problem-Vogelarten (Tauben, Möwen) zu dezimieren bzw. müssen diese Tierarten vor allem von Weideflächen ferngehalten werden, um Salmonellen-Übertragungen auf landwirtschaftliche Nutztiere zu vermeiden".

Die Begründung stellt klar, dass freifliegende Tauben nicht zu den Schadtieren gehören, und macht deutlich, dass die Gefährdung des Menschen in Bezug auf Salmonellen durch Tauben zu diesem Zeitpunkt vor allem in der Übertragung der Erreger auf lebensmittelliefernde Tiere gesehen wurde, nicht aber im direkten Kontakt Taube - Mensch.

Dieses Votum wurde 1985 vom Bundesgesundheitsrat mit Bezug auf das Votum vom 2.9.1976 unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse revidiert (Bundesgesundheitsblatt 28/8, 1985, S. 244-246). Die Frage lautete: "Welche Maßnahmen hält der Bundesgesundheitsrat unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse für erforderlich und für praktikabel, um die Infektionsgefahr durch Salmonellen zu verhindern oder zu vermindern?"

Hierin erklärt der Bundesgesundheitsrat die Schaffung salmonellenfreier Nutztierbestände zum Fernziel, was u.a. durch folgende Maßnahmen erreicht werden soll:

"1.2.4: Stall-, Haus- und Freilandungeziefer muss durch geeignete Maßnahmen als Salmonellenüberträger ausgeschaltet werden." und:

"3. In Tierhaltungen, Lebensmittel- und Futtermittelbetrieben sind als lebende Vektoren für die Verbreitung von Salmonellen in erster Linie Insekten (Getreidekäfer, Schaben), Mäuse und Ratten verantwortlich. **Die Bekämpfungsmaßnahmen sind diesen neuen Erkenntnissen anzupassen.**"

Somit ergeben sich aus heutiger Sicht auch unter Berücksichtigung der zitierten jüngeren Voten des Bundesgesundheitsrates nach unserer Auffassung keine zwingenden Anhaltspunkte für

- eine generelle Einstufung freilebender Tauben als Schädlinge oder
- einen generellen Zwang zu ihrer Tilgung.

Zur Einstufung von verwilderten Haustauben als Schädling im Sinne des Bundesseuchengesetzes

Als tierische Schädlinge sind nach § 13 Abs. 4 des Bundesseuchengesetzes alle Tiere anzusehen, "durch die nach Art, Lebensweise oder Verbreitung Krankheitserreger auf Menschen übertragen werden können, soweit die Tiere nicht vom Tierseuchenrecht erfaßt sind". (Das Tierseuchengesetz, auf das sich alle nachgeordneten tierseuchenrechtlichen Regelungen stützen, erfasst nach der Begründung zur § 1 Absatz 2 alle vom Menschen gehaltenen, d.h. sich im Besitz des Menschen befindende Tiere, einschließlich in Gehegen gehaltener Zoo- und Wildtiere. Freilebende Wildtiere fallen ebenfalls darunter, sofern sie Krankheiten auf Haustiere und Süßwasserfische übertragen können.).

Zwar ist eine Übertragung von Krankheitserregern durch freilebende Tauben auf den Menschen prinzipiell möglich, dies gilt jedoch in gleichem Maß für andere in Städten lebende Wildvogelarten wie Enten, Schwäne, Sperlinge, Amseln und Meisen, aber auch für Säugetierarten wie Eichhörnchen oder Marder. Es wäre absurd, alle in der Umgebung des Menschen lebende und hierdurch zwangsläufig auch mit dessen Krankheitserregern in Berührung kommende Tierarten allein aus diesem Grund als Gesundheitsschädlinge einzustufen. In dieser Hinsicht dürfte der weitaus engere Kontakt mit Heimtieren größere Gefahren bergen.

Allerdings räumt § 13 Absatz 2 des Bundesseuchengesetzes den Landesregierungen das Recht ein, zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Rechtsverordnungen über die Feststellung und Bekämpfung tierischer Schädlinge zu erlassen, wovon Mecklenburg-Vorpommern in seiner *Landesverordnung zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen vom 26. Juni 1992* (GVBl. S. 373) und Sachsen-Anhalt in seiner *Verordnung über die Feststellung und Bekämpfung eines Befalls mit tierischen Schädlingen vom 14. Februar 1996* (GVBl. S. 112) Gebrauch gemacht haben. In beiden Landesverordnungen wird die verwilderte Haustaube als Gesundheitsschädling definiert. Gegen verwilderte Haustauben dürfen in Mecklenburg-Vorpommern **allerdings ausschließlich mechanische Abwehrmaßnahmen** angewendet werden, zudem ist die örtlich zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen (§ 1 Abs. 6 Satz 2 der Landesverordnung). In Sachsen-Anhalt ist die zuständige Naturschutzbehörde **grundsätzlich vor Bekämpfungsmaßnahmen an Wirbeltieren zu informieren** (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Landesverordnung).

Nach § 10 Absatz 1 Bundesseuchengesetz dürfen bei behördlich angeordneten Entseuchungen, Entwesungen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Wirbeltieren, durch die Krankheits-

erreger verbreitet werden können, nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die von der zuständigen Bundesoberbehörde in einer Liste bekannt gemacht sind. Zuständige Behörde für die Bekanntmachung der Liste zur Bekämpfung von Nichtwirbeltieren (Entwesung) und von Wirbeltieren ist das BgVV, das diese Listen im Januar 1998 im Bundesgesundheitsblatt (BGesBl. 41 Heft 1, S. 30 - 46) veröffentlicht hat. Die Liste der Mittel zur Bekämpfung von Wirbeltieren umfasst derzeit nur Mittel zur Bekämpfung von Mäusen und Ratten.

Das Risiko einer menschlichen Infektion durch Kontakt mit freilebenden Tauben ist im allgemeinen nicht höher einzustufen als das Risiko einer Infektion durch den Kontakt mit Zuchttauben, Heim- oder Ziervögeln (Merkblatt des Bundesgesundheitsamtes vom April 1994). Allerdings ist der Nachweis einer von freilebenden Tauben stammenden Infektion in der Regel nicht zu erbringen, da hierzu die Tiere identifiziert und gezielt untersucht werden müssten.

Ein erhöhtes Risiko kann von freilebenden Tauben allerdings dann ausgehen, wenn sie in direkten Kontakt mit Lebensmitteln kommen, insbesondere, wenn sie diese mit ihrem Kot kontaminieren (Marktstände mit offenen Auslagen, Straßencafés und andere Freiluftrestaurants). Ein erhöhtes Risiko ist auch anzunehmen, wenn aufgrund einer Massierung von Tauben verwahrloste Nistplätze und Kotansammlungen in unmittelbarer Nähe des Menschen entstehen, beispielsweise bei unkontrolliertem Nisten auf Dachböden. Dies begünstigt die Ausbreitung von Krankheitserregern und Parasiten (Cryptococcen, Taubenzecken) was in der Folge zu einer konkreten Gefährdung der Gesundheit von Hausbewohnern führen kann. Einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch solche Überpopulationen verwilderter Haustauben ist daher durch staatliche Maßnahmen zu begegnen. Hierbei sind jedoch die konkrete Gefahr für den Menschen und die zur Abwehr dieser Gefahr zur Verfügung stehenden möglichen Alternativen stets sorgfältig zu prüfen.

Als Gegenmaßnahmen kommen in erster Linie mechanische Abwehrmethoden zur Einschränkung von Rast- und Nistplätzen mittels Netzen, Drähten und Spikes, aber auch Bestandslenkung durch Gebäudesanierung, Aufstellen von Taubenschlägen oder -türmen (Gelegekontrolle, gezielte Fütterung) und Verhindern zusätzlichen und unvernünftigen Fütterns (Bürgeraufklärung) in Frage. Da die Populationsdichte bei freilebenden Tauben vorrangig vom Nahrungsangebot abhängt, ist eine nachhaltige und dauerhafte Reduzierung der Bestandsgrößen langfristig nur über eine Einschränkung der Nahrungsgrundlage zu erreichen. Für den Einsatz bei freifliegenden Tauben geeignete und zugelassene Fertilitätshemmer (Taubenpille) sind derzeit nicht auf dem Markt. Tötungsaktionen sind in ausgesprochenen Notsituationen (Sanierung von Risikobereichen) nicht auszuschließen, sollten jedoch nur Mittel letzter Wahl sein.

Zu den Kriterien, die Schädlingsbekämpfer berechtigen, Tötungen bestimmter Tierarten durchzuführen

Die Tötung von Tieren erfordert immer einen vernünftigen Grund. Der Kommentar zum Tierschutzgesetz erkennt die Schädlingsbekämpfung als solchen an. Darüber hinaus muss, wer Wirbeltiere tötet, über die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Die einschlägigen hygienerechtlichen Vorschriften verpflichten alle Lebensmittelbetriebe, Tiere (ausgenommen Schlachttiere) von den Betriebsräumen fernzuhalten, das Eindringen von Schädlingen zu verhindern und eingedrungene Schädlinge zu bekämpfen. Viele Lebensmittelbetriebe beauftragen Schädlingsbekämpfungsfirmen mit der Durchführung dieser Aufgabe. Zu den Schädlingen, die in Lebensmittelbetrieben zu bekämpfen sind, zählen neben Nagern (Ratten, Mäuse) vor allem Gliedertiere wie Insekten (insbesondere Schaben, Fliegen und Ameisen), aber auch Spinnen und Milben. Ziel der Schädlingsbekämpfung in den Betriebsräumen ist in jedem Fall die Vernichtung, d.h. Tötung der Schädlinge.

Zum vorbeugenden Schutz vor dem Eindringen von Nagern und Insekten gehört das Abschotten der Produktionsräume gegenüber der Außenwelt, d.h. u.a. das Anbringen von Fliegengittern vor allen Öffnungen ins Freie sowie gut schließende und geschlossen zu haltende Türen und Rolltore. Diese vom Betrieb zu ergreifenden Maßnahmen verhindern wirkungsvoll auch das Eindringen von Vögeln. Darüber hinaus ist das Futterangebot auf dem Betriebsgelände zu minimieren (keine offenen Abfall- oder Konfiskatbehälter, keine Müllansammlungen, möglichst abgedeckte Dunglegen), durch das Vögel (und Ratten) häufig überhaupt erst angelockt werden. Die Tötung von Tieren im Außenbereich ist auf Dauer als alleinige Maßnahme wenig erfolgreich, da die infolge der Tötung freiwerdenden Nischen rasch wieder von zugewanderten Tieren besetzt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die 1966 erfolgte Einschätzung der verwilderten Haustaube als obligatorischer Gesundheitsschädling seitens des Bundesgesundheitsrates aus unserer Sicht heute nicht mehr stichhaltig ist (und in dieser verallgemeinerten Form in späteren Voten auch nicht mehr aufrechterhalten wurde).